

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **16 (1871)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Lehrer-Zeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins.

XVI. Jahrg.

Samstag den 22. April 1871.

№ 16.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rp., halbjährlich 1 Fr. 60 Rp. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr.) Einwendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Kessfamen in Kreuzlingen, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Erziehungswesen im Kanton Basellandschaft.

Es geschieht mit einer wahren Freude, daß wir die Feder ergreifen, um einen kürzlich im Druck erschienenen Entwurf zu einem basellandschaftlichen Erziehungsgesetz hier zu besprechen. Noch ist zwar die Vorlage bloß ein Entwurf, der erst verschiedene Stadien durchlaufen muß, ehe er Gesetzeskraft erlangt haben wird; auch ist dieser Entwurf nicht das Vollkommenste, das man sich denken kann; und doch erblicken wir schon in dem bloßen Vorschlag eine wirkliche Leistung, wir möchten sagen eine That, aller Anerkennung und Ehren werth.

Der Gesetzesentwurf, theilweise auf Grundlage von Kommissionalberathungen, theilweise ohne eine solche Basis von dem derzeitigen Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrath C. Frey, ausgearbeitet und der öffentlichen Kritik übergeben, wird von dem Verfasser nur als „Idee zu einem Entwurf“ bezeichnet, freilich in Abschnitte und Paragraphen zusammengestellt, und es wird in bestimmte Aussicht genommen, daß derselbe, nachdem er die Feuertaufe der Kritik werde bestanden haben, im Laufe des nächsten Herbstes eine Umarbeitung erfahren und dann erst dem Regierungsrathe vorgelegt werden solle.

Ehe wir uns daran machen, einzelne Partien aus der Gesetzesvorlage heraus zu heben, theils um sie bloß den Lesern zur Kenntniß zu bringen, theils um unsere subjektiven Ansichten darüber auszusprechen, geben wir nachstehend das Inhaltsverzeichnis zur Gewinnung einer Uebersicht über Gruppierung und Eintheilung des ganzen Materials.

- I. Von den Schulbehörden § 1—25.
 1. Regierungsrath § 1.
 2. Erziehungsdirektion § 2.
 3. Der Erziehungsrath § 3—7.
 4. Der Schulinspektor § 8—10.
 5. Prüfungskommissionen § 11—13.
 6. Bezirksschulpflegen § 14—20.
 7. Gemeinde- u. Sekundarschulpflegen § 21—25.
- II. Bestreitung der Schulkosten § 26—32.
- III. Schulpflichtigkeit § 33—39.
- IV. Schulgebäude § 40—45.
- V. Gemeindeschulen § 46—115.
 1. Die Primarschule § 48—86. a. Abtheilung der Primarschule, b. Aufnahme, Schulzeit und Entlassung, c. Lehrgegenstände, d. Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht, e. Lehrmittel, f. Bildung der Primarlehrer, g. Wahl, Amtsdauer und Entlassung der Lehrer, h. Befoldung der Lehrer und Vikare, i. Stellung der Lehrer.
 2. Die Fortbildungsschule § 87—104. a. Zweck und Bestand, b. Aufnahme, Schulzeit und Entlassung, c. Lehrgegenstände, d. Lehrmittel, e. Lehrer der Fortbildungsschulen.
 3. Die Arbeitsschule § 105—115. a. Zweck, Bestand, Eintritt, Schulzeit und Entlassung, b. Lehrerinnen der Arbeitsschule.
- VI. Sekundarschulen § 116—132. 1. Zweck und Bestand, 2. Eintritt, Schulzeit und Entlassung, 3. Lehrgegenstände und Lehrmittel, 4. Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen.
- VII. Bezirksschulen § 133—150. 1. Zweck und Bestand, 2. Eintritt, Schulzeit und Entlassung, 3. Lehrgegenstände und Lehrmittel, 4. Unter-

bringung entfernt wohnender Schüler bei schlechtem Wetter, 5. Lehrer der Bezirksschulen VIII. Die Stipendien § 151—159. Uebergangsbestimmung § 160.

Indem wir nun aus den zahlreichen Bestimmungen Einzelnes hervorheben, müssen wir noch die Bemerkung vorausschicken, daß wir nicht vom lokal-basellandschaftlichen, sondern von einem allgemeineren Standpunkt aus schreiben und dabei auch an andere Kantone denken, die im flachern Theile unsers Vaterlandes liegen und sich gerne zu den fortschreitenden zählen.

Wenn wir heute ein neues Schulgesetz zur Hand nehmen, so fragen wir billig zunächst, wie es sich zu dem vielbesprochenen und noch wenig realisirten **Ausbau der Volksschule** stelle. Und da müssen wir nun sagen: alle Achtung vor dem Entwurf des basellandschaftlichen Erziehungsdirektors! Er spannt den Bogen nicht so hoch, daß er zum Voraus mit ziemlicher Zuversicht eine Verwerfung seiner Vorschläge durch die gesetzgebende Behörde oder das Volksreferendum in Aussicht nehmen müßte, er trägt den gegebenen Verhältnissen gebührend Rechnung und wagt dennoch einen entschiedenen Schritt vorwärts. „Die Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, erstreckt sich für die Knaben vom 6. bis zum 18., für die Mädchen vom 6. bis zum 16. Altersjahre“ (§ 33). „In jeder Gemeinde besteht eine Primarschule, eine Arbeitsschule und eine Fortbildungsschule. Ausnahmeweise können jedoch kleinere Gemeinden diese Schulen gemeinschaftlich halten“ (§ 47). Die Primarschule umfaßt 8 Klassen (vom 6. bis 14. Altersjahre); in den beiden untersten und in den beiden obersten Klassen werden wöchentlich 18 Stunden, in der 3., 4., 5. und 6. Klasse dagegen wöchentlich 26 Stunden Unterricht erteilt (§ 50). Schülern, welche im Laufe des Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt und zugleich den Unterricht der obersten Klasse der Primarschule genossen haben, ist der Austritt aus dieser Schule zu gestatten; solche Schüler dagegen, welche zwar das 14. Altersjahr erreicht, aber noch nicht ein Jahr in der obersten Schulkasse zugebracht haben, sind noch für ein ferneres Jahr zum Besuche der Alltags-(Primar-)schule verpflichtet (§ 53). Sämmtliche aus der Primarschule entlassene Knaben, welche keine höhern Schulen besuchen, treten in die Fortbildungsschule ein (15.—18. Altersjahr). Knaben, welche zwar die Sekundar- oder die Bezirksschule be-

sucht, aber nicht alle Klassen derselben durchgemacht haben, sind ebenfalls zum Eintritt in die Fortbildungsschule anzuhalten. Der wöchentliche Unterricht in der Fortbildungsschule muß wenigstens zwei Stunden (an einem Abend) betragen. Wo es Bedürfnis wird, kann die Fortbildungsschule durch den Regierungsrath angemessen erweitert werden. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule wird jeweilen am Ende des Winterhalbjahres vorgenommen und kann bloß solchen Schülern bewilligt werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (§ 89—92). Zum Besuch der Arbeitsschule sind verpflichtet die Primarschülerinnen vom 8. Jahre an und alle aus der Primarschule ausgetretenen Mädchen bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahre. An höhern Schulen wird ein besonderer Unterricht über die für die Arbeitsschule vorgeschriebenen Lehrfächer erteilt. Die wöchentliche Schulzeit in der Arbeitsschule soll wenigstens 4 Stunden betragen (§ 108 und 110).

Das ist nun schon ein sehr nennenswerther Fortschritt. Irrren wir nicht, so dauerte bisher in Baselstadt, wie in Zürich, die Alltagschule nur 6 Jahre und folgte dann eine Ergänzungsschule mit wöchentlich 2 halben Tagen Unterricht für 3 Jahre. Statt der letztern werden nun **2 volle Jahre weitere Alltagschule** vorgeschlagen. Daß dabei die wöchentliche Stundenzahl sich nur auf 18 belaufen soll, können wir nicht bedauern: das Gesetz wird eher durchdringen, wenn die Kinder vom 12. Jahre an täglich nur 3 Stunden in der Schule zuzubringen haben; für die Kinder selber ist das ein naturgemäßerer Uebergang von der Schule in's praktische Leben; und weil auch die beiden ersten Klassen wöchentlich nur 18 Stunden Unterricht erhalten, so läßt sich eine Anordnung treffen, daß der einzelne Lehrer niemals 8 verschiedene Jahresklassen gleichzeitig unterrichten muß. Acht oder gar neun Jahresklassen, die zur gleichen Zeit im gleichen Zimmer von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden sollen — das ist zu viel für den Lehrer, und die einzelnen Klassen, mit denen sich der Lehrer im halben Tag je nur 20 Minuten beschäftigen kann, tragen keinen Gewinn davon, der mit der ihrerseits verwendeten Zeit in einem gehörigen Verhältnisse stände.

Zu den 2 weitem Jahren Alltagschule fügt sodann die Gesetzesvorlage für die Knaben noch **4 Jahre Fortbildungsschule** hinzu bis zum 18. Altersjahre. Die Erkenntniß ist nachgerade eine ziemlich

allgemeine geworden, daß bisher fast überall der Schulunterricht allzu früh abgeschlossen wurde und daß ein weiterer Ausbau der allgemeinen Volksschule absolutes Bedürfnis sei. Daß in dieser Richtung etwas Erflektliches gethan werde, ist allmählig eine wirkliche Lebensfrage für die Schule geworden, und es werden die Klagen über ungenügende Resultate der Schulbildung, über unbefriedigende Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen u. nicht verstummen, so lange vom 14. oder gar vom 12. Altersjahre an fast nichts mehr für die Schulbildung geleistet wird. An verschiedenen Orten hat man durch Gründung freiwilliger Fortbildungsschulen nachhelfen wollen. Der gute Wille, den Behörden und Lehrer bei solchen Bestrebungen an den Tag legten, verdient volle Anerkennung. Aber die Erfahrungen seit mehr als einem Jahrzehnd haben zur Evidenz herausgestellt, daß auf diesem Wege der Zweck nicht zur Hälfte erreicht wird. Auch die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen werden auf die Dauer kaum günstigere Resultate erzielen als die frühern derartigen Anstalten von allgemeinerem Charakter. Diese Fortbildungsschulen kränkeln an mangelnder Schülerzahl, und speziell fehlen gerade diejenigen Schüler, welche es am meisten nöthig hätten, dieselben zu besuchen. Da und dort mag sich die geringe Frequenz und das Ausstreifen selbst derjenigen Schüler, die noch einen Versuch unternommen hatten, auch aus dem Umstande erklären, daß der Lehrer selber nicht auf jener Höhe der Bildung steht oder von einer steifen Schulmanier sich zu wenig los machen kann, um 16—20jährige Jünglinge an sich und an einen neuen Lehrstoff nachhaltig zu fesseln. Auch ein 1—2monatiger Fortbildungskurs ist nicht im Stande, den gewöhnlichen Primar- oder Sekundarlehrer theoretisch und namentlich praktisch so weit in die Landwirthschaft einzuführen, daß derselbe volle Autorität als Landwirthschaftslehrer erwerben und behaupten könnte. Gegenüber nun den bisherigen freiwilligen Fortbildungsschulen involviret der basellandschaftliche Gesetzesentwurf in doppelter Richtung einen ganz bedeutenden Fortschritt: einmal indem er den Besuch der Fortbildungsschule bis zum 18. Altersjahre obligatorisch erklärt, und sodann indem er für diese Schulen Lehrer in Aussicht nimmt, welche ihrer Aufgabe völlig gewachsen sind. In letzterer Hinsicht bestimmt nämlich der Entwurf: Die Lehrer der Fortbildungsschulen sind Wanderlehrer; es werden deren vorläufig 12 (mit

einer jährlichen Besoldung von 2000 Fr.) aufgestellt. Wo sich das Bedürfnis zeigt, kann die Zahl derselben angemessen vermehrt werden (§ 98 und 102). Die Fortbildungslehrer müssen höhere wissenschaftliche Bildung genossen und sich mit der Landwirthschaft theoretisch und praktisch beschäftigt haben. Der Staat unterstützt die Jünglinge, welche sich dem Berufe von Fortbildungslehrern widmen wollen (§ 100 und 101). Dem einzelnen Lehrer können wenigstens 6 Fortbildungsschulen übergeben werden. Außerdem können solche Lehrer auch zur Abhaltung landwirthschaftlicher Kurse und öffentlicher Vorträge verpflichtet werden oder als Fachlehrer an Sekundarschulen (mit besonderer Entschädigung) Anstellung finden (§ 99 und 103). — Es steht zu hoffen, solche Lehrer werden im Stande sein zu bewirken, daß die jungen Leute gerne wöchentlich einige Stunden ihrer Fortbildung widmen und reichen Gewinn für's Leben davontragen. — Als Lehrgegenstände der Fortbildungsschule sind genannt: Deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen und Messen, Naturwissenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchhaltung, Leibesübungen. Etwas viel für die Schulen, in denen die Unterrichtszeit auf das gesetzliche Minimum beschränkt ist! Doch wird der in Aussicht genommene spezielle Lehrplan ohne Zweifel das Zweckmäßige näher normiren und namentlich dafür sorgen, daß nicht alle diese Lehrgegenstände neben einander in jeder Woche zur Behandlung kommen. „In der Beschränkung zeigt sich ja der Meister!“

Noch sind mit verlängerter Alltagschulzeit und mit obligatorischen Fortbildungsschulen die Vorschläge zum Ausbau der Volksschule nicht erschöpft. Der Gesetzesentwurf will auch die **Neugründung von Sekundarschulen** ermöglichen. In der Sorge für die Weiterbildung solcher Schüler, die für ihre Ausbildung freiwillig mehr verwenden wollen, als die Primarschule leisten kann, sind bekanntlich in den östlichen und westlichen Kantonen bisher verschiedene Wege eingeschlagen worden. In jenen, wie in Zürich und Thurgau, legte man ein Hauptgewicht darauf, daß jeder Schüler Gelegenheit habe, eine solche Anstalt vom Elternhause aus zu besuchen: man gründete in großer Zahl Sekundarschulen meist unter einem einzigen Lehrer. In den westlichen Kantonen, wie Baselland, Aargau, Solothurn, Bern, trat dagegen das Streben in den Vordergrund, diese Schulen mit

einer größern Zahl von Lehrkräften, Schülern und Klassen auszustatten und denselben bis auf eine gewisse Stufe auch die Aufgabe des Gymnasiums und der Industrieschule zu übertragen: man errichtete in kleiner Anzahl, aber mit reicherer Ausrüstung die Bezirksschulen, Progymnasien, Colléges &c. Diese Bezirksschulen, wo sie sich eingelebt haben, will man sich nicht mehr nehmen lassen, und sicherlich werden sie, wenigstens in größern Kantonen, durch eine Kantonschule nicht ersetzt. Aber man fühlt doch auch, daß die Sekundarschule noch einem Bedürfnisse dient, welches hinwieder die Bezirksschule nicht befriedigen kann und daß durch diese die größern Ortsgemeinden vor den kleinern in einer Weise bevorzugt sind, die sich nicht ganz rechtfertigen läßt. Darum wird nun da allmählig das Lösungswort: **Bezirks- und Sekundarschulen**. Argau hat bereits neben seinen reich ausgestatteten Bezirksschulen auch noch Sekundarschulen begründet und zählt deren nach dem letzten Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion schon 29, nur werden sie dort (leider! damit man nicht nur in verschiedenen Kantonen, sondern selbst im gleichen Kantone mit dem nämlichen Namen auch recht verschiedene Dinge bezeichne) Fortbildungsschulen genannt. Baselland würde nun nach dem Gesetzesentwurf mit Errichtung solcher Sekundarschulen (für Knaben und Mädchen vom 12.—15. Altersjahre bestimmt) nachfolgen, und es scheint uns sehr wohl gethan, daß die Erziehungsdirektion eine Verbindung der Sekundarschule mit den zwei obern Klassen der Primarschule wenigstens ermöglichen will (§ 120). Es dürfte das ein ganz naturgemäßer Uebergang sein, um vielleicht nach einem weitem Dezennium zur obligatorischen Sekundarschule vorzuschreiten, während wir z. B. im Kanton Zürich die daselbst auch vorgeschlagene Obligatorischerklärung der Sekundarschule nach den bisherigen bloß 6 Alltagschuljahren für einen viel zu weit gehenden einmaligen Schritt halten, um große Hoffnung auf Verwirklichung dieses Projektes in nächster Zeit fassen zu können. Man muß dem Volke nicht Sprünge zumuthen, so es nicht straucheln soll. Wenn es, ob auch langsamer, nur sicher vorwärts schreitet und nicht wieder Rückschritte macht! Es ist ungerecht, denen, welche einen langsamern und dafür um so sicherern Fortschritt anstreben, den Sinn für Fortschritt überhaupt abzuspochen oder gar retrograde Tendenzen zum Vorwurf zu machen.

Wir müssen darauf verzichten, die nähern Be-

stimmungen über die Sekundarschulen, wie auch über die Bezirks- und die Arbeitsschulen einläßlicher zu erörtern. Dagegen heben wir noch einige andere Punkte aus dem Gesetzesentwurfe hervor.

Ueber die **Besoldung der Primarlehrer**, wie sie in Zukunft geregelt werden soll, hat bereits Nr. 15 d. Bl. das Wesentliche mitgetheilt. In manchen Kantonen würden solche Vorschläge und Gesetzesbestimmungen mit Freuden begrüßt, wahrscheinlich auch in Baselland. Wer den jetzigen Preis aller Lebensbedürfnisse in's Auge faßt, wer bedenkt, was der Lehrer für seine Berufsbildung verwenden muß und daß sein Amt die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, der wird immer noch nicht finden, daß der Entwurf zu weit gehe, oder daß der Lehrer, zumal wenn er eine Familie zu ernähren und Kindern eine Berufsbildung zu geben hat, Schätze sammeln könne. Aber wie würden viele ökonomisch gedrückte Lehrer und zwar nicht nur in Graubünden, Wallis und der innern Schweiz, sondern auch im Thurgau, St. Gallen, Glarus, Solothurn &c. freudig aufathmen, wenn NB. das Minimum der Baarbesoldung endlich auf 1000 Fr. gesetzt würde! Gar nicht zu unterschätzen sind sodann die Naturalleistungen: Wohnung, Holz und Pflanzland. Ob nicht zwei Fuchart des letztern zu viel? Wir glauben doch nicht. So wenig wir es billigen, wenn der Lehrer verbauert, so scheint uns doch, er sei im Stande, neben der Schulzeit und in den Ferien so viel Land gehörig zu bewirtschaften. Ökonomisch ist diese Nachhülfe für ihn um so höher anzuschlagen, als der Werth des baaren Geldes von Jahr zu Jahr im Sinken, beziehungsweise der Preis der Lebensmittel im Steigen begriffen ist. Und wenn man mit vollem Rechte verlangt, daß der Lehrer ein gewisses Verstandniß und Sinn für Landwirthschaft habe und zur Hebung der Landwirthschaft das Mögliche beitrage, so muß man ihm auch Land anweisen und ihn nicht mit einer halben Fuchart oder, wie es noch gar häufig geschieht, mit einigen dreißig Franken Geldentschädigung abspeisen. Das beste Mittel, den Bauer zu Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe zu bringen, sind nicht abstrakte Vorträge und theoretisches Geplauder, sondern die demonstratio ad oculos, die Erzielung besserer Resultate in einer wirklichen Musterwirthschaft, wie es Benj. Franklin auf seinem Aleeader mit dem originellen „Hier ist gegypst!“ so unübertrefflich gezeigt hat.

Wenn wir uns also über das Maß der Lehrerbefoldung, für welches der basellandschaftliche Erziehungsdirektor einstehen will, freuen, so erlauben wir uns doch über die Art der Vertheilung eine etwas abweichende Ansicht zu äußern. Wir würden es nämlich vorziehen, selbst wenn im Ganzen genau die nämliche Summe verwendet werden sollte, das Gehalt des Anfängers etwas niedriger zu stellen und dafür die Alterszulagen für den praktisch erfahrenen und bewährten Lehrer, wie in Solothurn, Zürich, Schaffhausen, Thurgau u., etwas zu steigern und insbesondere auch dem vor Altersschwäche resignirenden Lehrer ein angemessenes Ruhegehalt anzuweihen. Beim Vorschlag von vermehrten Alterszulagen denken wir nicht bloß an die vermehrten Auslagen des Familienvaters; es darf mit in Anschlag gebracht werden, daß der Lehrer nach einer Reihe von Jahren praktischer Thätigkeit für seinen Beruf tüchtiger geworden ist, als es der Anfänger sein kann, und wenn er beim Lehrerberufe ausgehalten hat, so verdient das einige Anerkennung. Wenn wir dann auch einem Ruhegehalt für die Emeriten das Wort reden, so wissen wir gar wohl, daß die Republik in der Regel sehr mißtrauisch ist gegen Alles, was einem Pensionsystem ähnlich sieht; aber es ist eben so gewiß, daß die Republik hierin zu wenig, als daß die Monarchie zu viel thut. Der Mißbrauch rechtfertigt nicht die Beseitigung des rechten Gebrauchs. Gebildete und billig denkende Männer können kaum in Abrede stellen, daß es in vielen Fällen eine Inhumanität und unverantwortliche Härte ist, wie manche alte Lehrer ohne einen Krappen weitem Einkommens, ohne Wohnung, ohne die Möglichkeit, einen andern Beruf zu ergreifen, ohne daß sie in frühern Jahren einen Sparpfennig hätten zurücklegen können, auf die Gasse gestellt werden von denen, die und deren Jugend sie einst mit Hingebung unterrichtet haben. Das ist hart. Wie viel besser stellt sich in dieser Hinsicht der Lehrer in der Monarchie, der z. B. im Großherzogthum Baden mit 10 Dienstjahren schon 40 % und mit 40 Dienstjahren 100 % seines Baareinkommens als Pension in Aussicht hat. Mehr und mehr muß doch auch in der Republik eine billigere Praxis sich Bahn brechen. Manche Gemeinden, namentlich Städte und wohl vor allen Baselstadt, im Thurgau Dießenhofen, haben in dieser Richtung Anerkennenswerthes geleistet. Der Kanton Zürich verabreicht nach 30 Dienstjahren anständige Ruhe-

gehälte, der Kanton Bern den Lehrern nach 30, den Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren Leibgedinge im Betrage von 240—360 Fr. Wir möchten lebhaft wünschen, daß der Kanton Baselland, wenn auch vielleicht für den Anfang nur mit kleinen Summen, so doch grundsätzlich ähnliche Bestimmungen trafe und daß bald auch andere Kantone nachfolgen möchten. Für den Staat wäre es kein unerhörliches Opfer, für den Einzelnen aber doch schon eine große Wohlthat, wenn der Lehrer, der wegen Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen seinen Beruf quittiren muß, nur wenigstens auch die bereits erworbene Alterszulage fortbeziehen könnte.

Als eine weitere glückliche Bestimmung des Gesetzesentwurfes begrüßen wir die §§ 1—25 über die **Organisation der verschiedenen Schulbehörden**, das Schulinspektorat, die Aufstellung der verschiedenen Prüfungskommissionen für eine bestimmte Amtsdauer u., insbesondere auch die Aufstellung eines besondern Erziehungsrathes und den Modus, wie seine Mitglieder gewählt werden sollen. Wenn es nicht gut ist, daß ein Erziehungsrath ganz unabhängig vom Regierungsrathe die Leitung des Erziehungswesens besorgt, so ist es hinwiederum für die Dauer auch nicht zweckmäßig, wenn ein Erziehungsrath gänzlich beseitigt wird. Die Mitglieder des Regierungsrathes stehen in ihrer Mehrzahl dem Schulwesen zu fern, um die Aufgabe eines Erziehungsrathes glücklich zu lösen; ein Finanzdirektor, ein Polizei- und Militärdirektor, ein Direktor für Bau- und Straßenwesen u. haben andere Aufgaben und eine zu große Geschäftslast, um sich auch noch in das Detail der Schulfragen vertiefen zu können. Soll aber ein Erziehungsdirektor allein das öffentliche Unterrichtswesen leiten, so wird mit der Zeit die Verantwortlichkeit für Eine Schulter zu drückend und es fehlen manche heilsame Anregungen, die der Natur der Sache nach nur eine Kollegialberatung zu bieten vermag. Darum ist gewiß auch in kleinern Kantonen, wie Schaffhausen, Appenzell, Glarus, Baselstadt und Baselland eine besondere Erziehungsbehörde, die am naturgemähesten von einem Mitgliede der Regierung, dem Erziehungsdirektor, präsidiert, aber nicht von demselben gewählt wird, nicht etwas Ueberflüssiges. Daß in einem solchen Erziehungsrathe die Lehrerschaft so gut eine Vertretung finde, als die Geistlichen im Kirchenrathe, die Aerzte im Sanitätskollegium u., das ist nicht nur eine Forderung der Billigkeit, sondern gewiß

auch im Interesse der Sache. Ob diese Vertretung des Lehrerstandes von den Lehrern selber, oder von einem Großen oder Kleinen Rathe gewählt werde, scheint uns nicht die Hauptfrage, wenn nur überhaupt dafür gesorgt ist; doch begrüßen wir die bezügliche Bestimmung in unserm „Entwurfe“, welche in § 3 sagt: Der Erziehungsrath besteht: a) aus dem Erziehungsdirektor als Präsident, b) aus dem Schulinspektor, c) aus 3 durch den Regierungsrath und 2 durch die Lehrerschaft gewählten Mitgliedern.
(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

St. Gallen. Der Erziehungsrath hat ein Regulativ für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer erlassen, dem wir folgende Bestimmungen über die Prüfung der Primarlehrer entnehmen.

Art. 5. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich. Die praktische besteht in Probeleistungen in den Kunstfächern und je nach Umständen in einer Probelektion mit Schülern der Musterschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule. — Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Art. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Ausarbeitung eines deutschen Aufsatzes, Lösung mathematischer Aufgaben und eventuell Anfertigung einer einfachen Freihandzeichnung. Der Aufsatz gilt zugleich als kalligraphische Schriftprobe. — Alle schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht von Mitgliedern der Erziehungskommission oder der Examinatoren und unter Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Art. 7. Bei der mündlichen Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a. In der Religion. Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und mit den Hauptmomenten der Kirchengeschichte.

b. In der Pädagogik. Kenntniß des Menschen in seiner physischen und psychischen Entwicklung. Zweck, Mittel und Methode der Erziehung. Begriff, Aufgabe und Gliederung der Volksschule. Kenntniß der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, sowie der Einrichtung und Führung einer

Primarschule. Die Hauptmomente in der geschichtlichen Entwicklung der Volksschule.

c. In der deutschen Sprache. 1. Lesen und Literaturkunde. Richtiger, sicherer, fließender Vortrag und sinngemäße Betonung. Verständniß des Gelesenen nach Form und Inhalt. Geordnete mündliche Reproduktion. Kenntniß der Hauptmomente der Literaturgeschichte von Lessing bis zu Göthe's Tod.

2. Sprachlehre. Eintheilung der Laute, Silben und Wörter; Bau und Biegung der Wörter; die Satzarten und ihr Bau. Uebersicht der verschiedenen Gattungen sprachlicher Darstellung; wesentliche Eigenschaften derselben, insbesondere der abhandelnden Prosa.

3. Aufsatz. Anfertigung eines Aufsatzes mit richtiger Wortschreibung, Zeichensetzung, logisch richtigem Satzbau und gehöriger Erfassung und Durchführung des Thema's.

d. In der Arithmetik. 1. Kopf- und Zifferrechnen. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche und ihre Anwendung; Drei- und Vielsatz; rationale Lösung der Aufgaben durch den Schluß; die Kettenregel und Proportionen; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen.

2. Buchführung. Kenntniß der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für eine bürgerliche Haushaltung; einfache gewerbliche und landwirthschaftliche Buchführung.

3. Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Kenntniß der Logarithmen und ihrer Anwendung auf die Lösung der Zinsezinsrechnungen.

e. In der Geometrie. Richtige Definition der hauptsächlichsten Raumgestalten und Kenntniß ihrer wesentlichen Eigenschaften. Berechnung der üblichen planimetrischen Figuren, der Oberfläche und des Inhaltes der bekannten stereometrischen Körper. Die vier trigonometrischen Grundfunktionen und deren Anwendung auf die Berechnung ebener Dreiecke. Kenntniß der einfachsten Instrumente zur Messung und Darstellung von Grundstücken nach ihrer horizontalen und vertikalen Ausdehnung.

f) In der Geschichte. Uebersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte. Spezielle Kenntniß der Hauptmomente derselben, sowie der Hauptmomente aus der allgemeinen Weltgeschichte.

g. In der Geographie. Spezielle Kenntniß der vaterländischen Geographie. Uebersicht der allgemeinen Geographie in mathematischer, physikalischer und politischer Beziehung.

h. In der Naturkunde. 1. Naturgeschichte. Kenntniß der Grundzüge der Naturgeschichte der drei Reiche. Bekanntschaft mit den häufiger vorkommenden einheimischen Naturalien. Das Wesentliche aus der physischen Anthropologie.

2. Naturlehre. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik.

3. Chemie. Die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben. Die wesentlichsten organischen Säuren und Basen, der Alkohol und die bekanntesten indifferenten Stoffe.

4. Landwirthschaft. Anwendung der Naturkunde auf die Landwirthschaft. Grundzüge des landwirthschaftlichen Betriebes.

i. In den musikalischen Fächern. 1. Singen. Fehlerfreies Singen gebräuchlicher Volks-, Schul- und Kirchenlieder. Lehrlektion im Schulgesangunterricht, verbunden mit der einschlägigen Theorie bezüglich Tonarten, Takt, Rhythmus, Melodik und Dynamik.

2. Violinspiel. Reiner und fertiger Vortrag von Schul-, Volks- und Kirchenliedern.

3. Orgel- bzw. Klavierspiel. Fließender Vortrag von vierstimmigen Choralstücken mit Vor- und Nachspielen.

k. Im Zeichnen. Richtige Auffassung und Darstellung gegebener, einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß.

l. Im Schönschreiben. Deutliche, regelmäßige und fließende Darstellung der deutschen und englischen Kurrentschrift.

m. Im Turnen. Kenntniß und Fertigkeit in der Ausführung der im Volksschulunterrichte vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Geräthübungen.

n. In der Probelektion. Befähigung, eine mehrklassige Schule angemessen zu leiten, zu beschäftigen und zu unterrichten.

Vom Büchertische.

Der Schulreformer Dr. Thom. Scherr, sein Leben und Wirken, von J. Bänninger, Lehrer in Horgen. Zürich, Druck von J. Herzog, 1871. 248 S. Es ließ sich nach dem unerwartet schnellen Tode des zürcherischen „Schulreformators“ erwarten, daß sich bald

eine Feder an die Arbeit machen werde, das Leben und segensreiche Wirken desselben einlässlicher zu schildern und sein Andenken unter seinen unmittelbaren und mittelbaren Schülern, wie unter dem schulfreundlichen Volke neu aufzutreiben. So erschien denn auf den Todestag des ersten zürcherischen Seminar Direktors, den 10. März, das vorliegende Büchlein, das wir, obwohl es uns wenig Unbekanntes darbot, mit Interesse und Genuß gelesen haben.

Herr Bänninger hat sich nicht zur Aufgabe gestellt, vom wissenschaftlich pädagogischen Standpunkte aus die schriftstellerische Thätigkeit Scherr's zu beurtheilen oder denselben mit frühern und gleichzeitigen Pädagogen, wie z. B. mit den Philanthropisten, Pestalozzi, Grafer, Wurst, Diesterweg, Fellenberg, Wehrli, Rickli, Zuberbühler, Kettiger u. s. w. in Parallele zu stellen. Er geht vielmehr von der vorzherrlichen zürcherischen Volksschule aus, vergleicht damit die durch Scherr neu begründete Schule und zeigt in solcher Weise um so augenfälliger, welche großartigen Verdienste der mit seltenem Lehrgeschick und Erzieheralent ausgerüstete Schulmann, der unermüdete Arbeiter, der unentwegte Kämpfer für Hebung der Schule und des Lehrerstandes sich erworben habe. Es schien uns immer eine deutlich sprechende und imponirende Thatfache, wie es Scherr gelungen, die Liebe und Anhänglichkeit fast aller seiner Schüler — vereinzelte Ausnahmen giebt es überall — in seltenem Grade zu gewinnen und über alle Wechselfälle des Schicksals hinweg sich dauernd zu bewahren. Bänninger's Biographie ist uns ein neuer Beweis für diese Thatfache. Innige Liebe, hohe Verehrung und tiefgefühlte Dankbarkeit des Schülers gegen seinen Meister haben dem Verfasser die Feder geführt, und dreißig Jahre räumlicher Trennung haben nicht vermocht, diese pietätvolle Gesinnung erkalten zu machen. Insofern hat die Schrift auch eine wirklich erbauliche Seite. Sie ist zugleich trefflich geeignet, die Liebe zur Schule zu wecken und zu pflegen. Möge sie diesen Zweck reichlich erreichen und das Andenken an Scherr auch bei der Nachwelt forterhalten! — Hätten wir auch da und dort an dem Büchlein eine kleine Aussetzung zu machen und z. B. zu konstatiren, daß der sel. Scherr selber den 26. Januar 1868 mit etwas andern Augen betrachtet hat als sein Biograph, so stehen wir doch gar nicht an, demselben aufrichtig viele und aufmerksame Leser zu wünschen, auch unter den Jüngern, die den fernigen Schulmann persönlich nicht mehr gekannt haben.

Anzeigen.

Prüfungsanzeige.

Die diesjährige Prüfung von Bewerbern um baselandschaftliche Primarlehrerpatente findet Montag, Dienstag und Mittwoch den 15., 16. und 17. Mai im Regierungsgebäude dahier statt.

Diejenigen Lehrer oder Lehramtskandidaten, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich unter Einsendung ihrer Aktivitäts-, Leumunds- und Studienzeugnisse bis zum 8. Mai bei der unterzeichneten Direktion schriftlich anzumelden.

Liestal den 18. April 1871.

Für die Erziehungsdirektion:
J. J. Graber, Sekretär.

Sohl, Chronolog. Uebersicht der allgemeinen Geschichte. 184 Seiten und 1 Tabelle, sehr geeignet zur eingehenden Repetition der Geschichte auf bevorstehende Examen ist zu Fr. 1 bei Huber und Cie. in St. Gallen und in den übrigen Buchhandlungen, sowie beim Verfasser in Lenzburg zu beziehen.

Ernst Abendroth in Constanz, Musikalien- und Instrumenten-Handlung,

empfiehlt sein Lager von

Pianos, Pianinos und Harmoniums
aus den besten Fabriken Deutschlands.

Mehrjährige Garantie. — Billigste Preise.

➡ Günstige Zahlungsbedingungen ➡

Nach der Schweiz werden die Instrumente ohne Preiserhöhung

zollfrei geliefert.

Aeltere Instrumente werden in Tausch angenommen, auch stehen stets mehrere Instrumente zum Vermiethen bereit.

Stimmen und Reparaturen werden auf's Beste besorgt.

Herr Lehrer J. Som in Frauenfeld, bei welchem ein Instrument aus meinem Magazin eingesehen werden kann, ertheilt gern nähere Auskunft und ist zur Vermittlung von Bestellungen und Kaufabschlüssen jederzeit bereit.

Im Verlage von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld vorrätzig:

Praktischer Lehrgang zu einem erfolgreichen Schreibunterricht.

Mit

Übungsblättern in deutscher Currentschrift für das Takttschreiben

und einer Beilage, enthaltend

Musterblätter

in englischer, griechischer, lateinischer, gothischer, frakturter, runder und stenographischer Schrift

von

J. M. Hübscher,

Lehrer der Kalligraphie und Stenographie.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Für die Schulen des Kantons Baselland obligatorisch erklärt und für diejenigen des Kantons Schaffhausen vom Lit. Erziehungsrathe empfohlen.

I. 30 Übungsblätter für den Takttschreibunterricht. Preis 2 Fr. 80 Cts.

Anleitung zum Gebrauche der Vorlagen. 8°. Geheftet Preis 75 Cts.

Bei obligatorischer Einführung dieses Verlagswerkes von Seite der kantonalen Erziehungsbehörden läßt der Verleger eine Preisermäßigung eintreten.

Anzeige.

Den Lit. Schulbehörden, sowie den Herren Lehrern bringt der Unterzeichnete in gefällige Erinnerung, daß bei ihm fortwährend linirte und unlinirte

Schiefertafeln

in verschiedenen Größen und zu den billigsten Preisen bezogen werden können. Der Schiefer ist von vorzüglicher Qualität und die Miniatur kann nach beliebigen Mustern wie bei den Fabertafeln hergestellt werden. Preislisten, sowie Muster stehen jederzeit zu Diensten. Zu gefälliger Abnahme empfiehlt sich bestens:

Engi, Ktn. Glarus, den 5. April 1871.

Tafelfabrik von E. Hefli.

Bei **Benedikt Braun**, Buchbinder in Chur, sind zu beziehen:

Übungsaufgaben für's Rechnen für die ersten 4 Schuljahre, 4 Hefchen à 15 Cts., herausgegeben von Lehrern der Stadtschule in Chur.

Die bereits erschienenen Hefchen wurden zur Begutachtung an die **Kreislehrerkonferenzen** Bündens versandt und nach allen bisher eingegangenen Protokollberichten überall sehr günstig aufgenommen und beurtheilt.

Hefchen für das 5. und 6. Schuljahr werden ebenfalls noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Die **ächten**
Fröbel'schen Kinderspiele
sind zu beziehen bei **J. Kuhn-Kelly**
in St. Gallen.